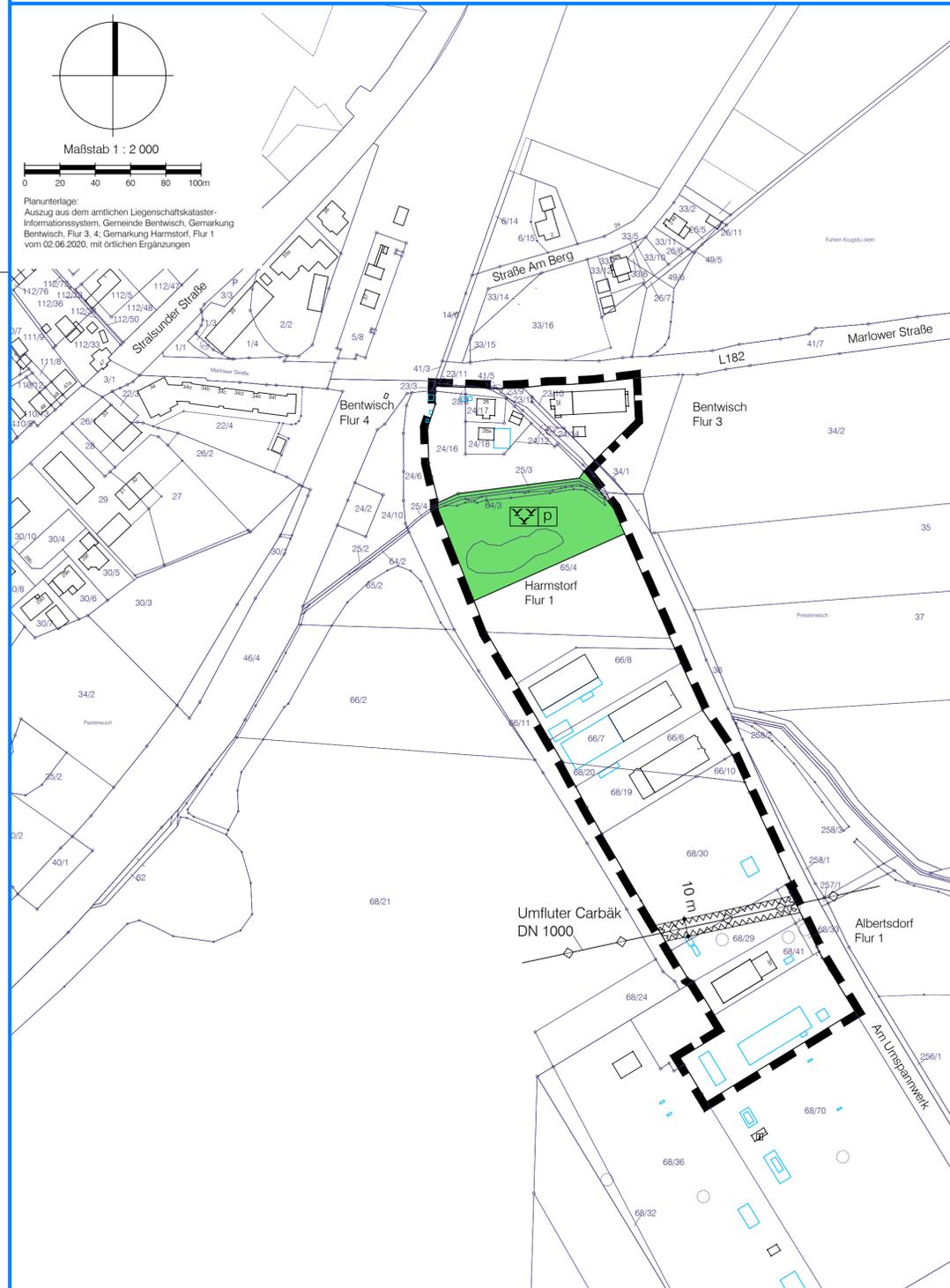


SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für den Bereich "Am Umspannwerk"



Satzung der Gemeinde Bentwisch über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Einbeziehungssatzung für den Bereich „Am Umspannwerk“ in Bentwisch erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, welches in der nebenstehenden Karte mit einem Geltungsbereich umgrenzt ist, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

- (1) Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen in Höhe von 16.658 m² Flächenäquivalent erfolgt durch Abbuchung von einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Die Abbuchungsbeträge vom Ökokonto werden den Grundstücken in den einbezogenen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) wie folgt anteilig zugeordnet:

Flurstück 65/4	: 5.948 m ² Flächenäquivalent
Flurstück 66/8	: 1.825 m ² Flächenäquivalent
Flurstück 66/10	: 308 m ² Flächenäquivalent
Flurstück 68/30	: 8.577 m ² Flächenäquivalent

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

private Grünfläche

Zweckbestimmung:
 naturbelassene Grünfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, hier: Bewirtschaftungsstreifen für den Umfluter der Carbak

III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen aus automatisiertem Liegenschaftskataster

vorhandene bauliche Anlagen nach Luftbild ergänzt (ohne Vermessungsgenauigkeit)

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnr.

vorhandene unterirdische Abwasserleitung, hier: Umfluter der Carbak

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Der Aufstellungsbeschluss in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung hat mit der Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie vom bis zum auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die Einbeziehungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
8. Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
9. Der Beschluss über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Bentwisch, (Siegel) Andreas Krüger
Bürgermeister

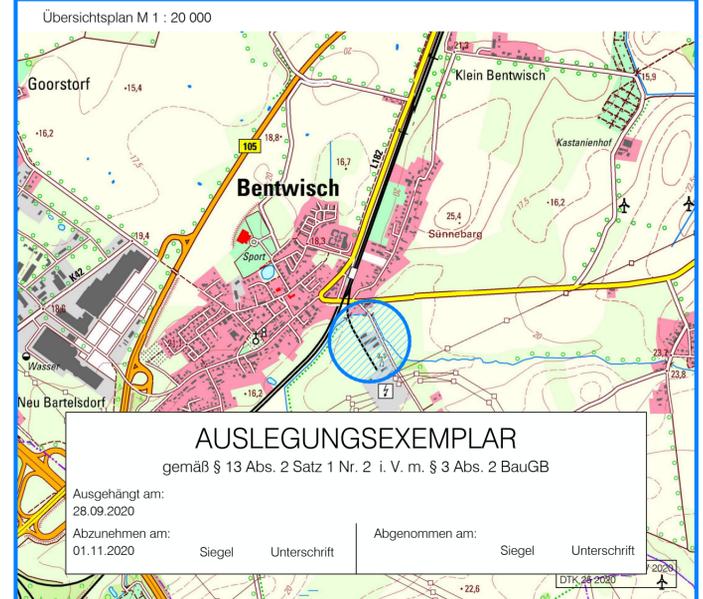
Bentwisch, (Siegel) Andreas Krüger
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Rostock
über die
Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
(§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
für den Bereich "Am Umspannwerk"

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 30.07.2020



AUSLEGUNGSEXEMPLAR

gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ausgehängt am:
28.09.2020

Abzunehmen am:
01.11.2020

Abgenommen am:

Siegel

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Bentwisch, (Siegel)

(Siegel)

Andreas Krüger
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

